

Ultraschall-Vereinbarung: Protokollnotiz zu coronabedingten Änderungen

Protokollnotiz Nr. 3:

1. Wenn und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, kann die Kassenärztliche Vereinigung die Umsetzung von Vorgaben zum Nachweis der fachlichen Befähigung nach § 6 vorübergehend aussetzen, von diesen abweichen oder diese anpassen, soweit dies durch das Infektionsgeschehen erforderlich und im Hinblick auf eine qualitätsgesicherte Versorgung von Patienten vertretbar ist (sog. temporäre Änderungen).
2. Die Kassenärztlichen Vereinigungen informieren die Kassenärztliche Bundesvereinigung einmal pro Quartal über den Nachweis der fachlichen Befähigungen nach § 6 im Rahmen der erteilten Genehmigungen wie folgt:
 - a) Anzahl der bestandenen bzw. nicht bestandenen Kolloquien, bei denen der Nachweis der fachlichen Befähigung nach § 6 ohne temporäre Änderungen erfolgt ist.
 - b) Anzahl und Art (Online; Verschiebung/Absage; Sonstiges) der bestandenen bzw. nicht bestandenen Kolloquien, bei denen der Nachweis der fachlichen Befähigung nach § 6 bezüglich des theoretischen Kursteils mit temporären Änderungen erfolgt ist.
 - c) Anzahl und Art (Online; Verschiebung/Absage; Sonstiges) der bestandenen bzw. nicht bestandenen Kolloquien, bei denen der Nachweis der fachlichen Befähigung nach § 6 bezüglich des praktischen Kursteils mit temporären Änderungen erfolgt ist.
3. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt vor Ablauf des auf das jeweilige Quartal folgenden Quartals für jede KV-Region mit einem gleichbleibenden Pseudonym versehen die Informationen nach Ziffer 2 an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen.
4. Die Protokollnotiz tritt zum 1. April 2021 in Kraft. Sie tritt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens am 30. September 2021 außer Kraft. Die Vertragspartner werden spätestens einen Monat vor Ablauf der Befristung prüfen, ob wegen Fortbestehens der pandemischen Lage eine Verlängerung erforderlich ist. Die Vereinbarung tritt unbeschadet der Befristung nach Satz 2 mit der Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite außer Kraft.
5. Nach Außerkrafttreten der „Befristeten Vereinbarung für abweichende Regelungen zur Umsetzung der Vereinbarungen zur Qualitätssicherung nach § 135 Absatz 2 SGB V, der Vorgaben zur Qualitätssicherung nach der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung und der Anlage 9.2 des Bundesmantelvertrags-Ärzte (Versorgung i. R. des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening) vom 26. Juni 2020 durch die Kassenärztlichen Vereinigungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ durchgeführte Überprüfungen von Vorgaben an Ultraschallkurse, die im Geltungszeitraum dieser Vereinbarung erbracht wurden oder beachtet werden sollten, sind im Rahmen der Ultraschall-Vereinbarung weiterhin in Übereinstimmung mit den ausgesetzten, abweichenden oder angepassten Maßnahmen der Vereinbarung vom 26. Juni 2020 zu beurteilen.
6. Nach Außerkrafttreten dieser Protokollnotiz durchgeführte Überprüfungen von Vorgaben an Ultraschallkurse, die im Geltungszeitraum dieser Protokollnotiz erbracht wurden oder beachtet werden sollten, sind weiterhin mit den ausgesetzten, abweichenden oder angepassten Maßnahmen nach dieser Protokollnotiz zu beurteilen.
7. Für den Fall, dass vor Außerkrafttreten dieser Protokollnotiz oder vor Beendigung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nachweislich eine Anmeldung für einen oder meh-

rere Ultraschallkurse erfolgt, dessen Beginn in den Zeitraum von höchstens 3 Monaten ab Außerkrafttreten bzw. Beendigung der Feststellung fällt, diese/r Ultraschallkurs/e aber noch nicht abschließend durchgeführt wurde/n, gelten die Regelungen dieser Protokollnotiz für diese Kurse weiter.